

Massauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 2mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Amthilches Beerdigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Dielenbergen, Dogheim, Eddersheim, Erbenheim, Griesheim, Straußenstein, Georgenborn, Hefloch, Jalkadt, Moppenheim, Massenheim, Medenbach, Nauod, Nordenstadt, Rumbach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wiedert, Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonne
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 17.

Donnerstag, den 8. Februar 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

Amthilcher Teil.

Nr. 94.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

Für den mit unterstellten Kreisbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Verfassung Mainz bestimmt ist:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften, Cafés, Automaten-Restaurants und Konfektionsläden nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen sind verpflichtet, Personen, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschaften usw. keinen Zutritt zu lassen. Eintritt auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen, verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendlichen, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben, und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.

3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten. Die eigentliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden. Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

5. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9b des Gesetzes über den Verordnungsstatus vom 4. Juni 1881. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zuwiderhandlung außerdem die Stilllegung ihres Betriebes zu gewärtigen.

6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung begünstigt hat.

8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gail,
General der Infanterie.

Wird wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Disziplinbehörden sowie die Herren Gendarmen-Bezirksmeister haben auf strenge Durchführung der Anordnungen zu halten.

Der königliche Landrat,
von Heimbürg.

Nr. 95.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Kohlrüben (Erdkohlreben).

Zur Erlangung einer Übersicht über die im Lande befindlichen Vorräte an Kohlrüben findet am 10. Februar 1917 eine Bestandserhebung derjenigen Mengen Kohlrüben statt, die sich im Besitze der nachverzeichneten Stellen befinden:

1. der Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände;
2. der landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen, in deren Betrieben Kohlrüben geerntet oder verarbeitet werden;
3. aller, die Kohlrüben aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-M.-Bl. S. 54) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 27. Dezember 1915 werden die vorbezeichneten Stellen hiermit aufgefordert, ihre Bestände an Kohlrüben unter Benützung eines auf dem Bürgermeisterrat erhaltenden Formulars am 10. Februar ds. Js. pflichtgemäß anzugeben.

Die Herren Bürgermeister haben durch öffentliche Bekanntmachung auf die bevorstehende Erhebung hinzuwirken, die Bestandsangabe zu sammeln und in Form einer Zusammenstellung am 12. Februar ds. Js. einzureichen.

Wer die Angabe, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der angelegten Frist erstattet oder wesentlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht, wird nach § 5 a. a. O. bestraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1917.

Der königliche Landrat,
von Heimbürg.

Nr. 96.

An die Gemeindegörden.

Ich erlaube, die dort befindliche Ausfertigung des Verzeichnisses der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zur Berichtigung möglichst umgehend — jedoch gelegentlich anderer Dienstleistungen — einzufenden.

Wiesbaden, den 5. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes:
von Heimbürg.

Betr.: Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegserwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung.

Witwen, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Militär-Hinterbliebenengesetzes 97 Kriegswitwengehalt gewährt worden ist, kann im Falle ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von 5% des dreifachen Betrages der Kriegsverzinsung (§ 20b des Mil.-H.-Gef. 07), d. h. bis zu 1000 Mark für die Witwe eines Gemeinen, bis zu 1250 Mark für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers usw., bis zu 1500 Mark für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels usw., bis zu 3000 Mark für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants, bis zu 4000 Mark für die Witwe eines Stabsoffiziers, bis zu 5000 Mark für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung für Rechnung des Kapitals 84a gewährt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Bedürfnisses.

In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag; sie kann in besonders gerechtfertigten Fällen ausnahmsweise auch für die rückliegende Zeit erfolgen.

Die Abfindungssumme gilt als Vorkauf für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten sollte. Sie wird nur gewährt, wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Die Entscheidung hierüber liegt bei der obersten Militär-Verwaltungsbehörde. Der einer Witwe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. 7. 1916 bereits bewilligte Betrag des kapitalisierten Verzinsungsteils ist auf die obengenannte Abfindungssumme anzurechnen.

Gewünschte sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder an die Disziplinbehörden zu richten. Diese stellen die Anträge nach dem vorgeschriebenen Muster auf und geben sie an die stellvertretende Intendantur weiter, zu deren Bezirk der Wohnort der Witwe gehört, für den Kreisbezirk Berlin an die Intendantur der militärischen Institute. Die Intendanturen reichen die Anträge nach erfolgter Prüfung, Begutachtung und Bescheinigung an die Versorgungs-Abteilung für Hinterbliebene des Kriegsmilitärs usw. ein. Aus den Anträgen muß in Spalte 6 hervorgehen, zu welchem besonderen Zweck (Beschaffung einer Aussteuer, von Möbeln, eines Geschäfts aus Anlaß der Wiederverheiratung) die Abfindungssumme Verwendung finden soll.

Der Befähigung von Unterlagen oder einer zweiten Ausfertigung des Antrags bedarf es bis auf weiteres nicht.

Wiesbaden, den 5. Februar 1917.

Der königliche Landrat,
von Heimbürg.

Nr. 97.

Geldspenden

Für die Kriegstätigkeit des Kreisvereins vom Roten Kreuz für den Landkreis Wiesbaden gingen bei der Kreiskommunalkasse (als Vereinskasse) ferner ein: a) für allgemeine Zwecke: am 1. 1. 17 von Gemeinde Sonnenberg 130 M., am 10. 1. 17 von Gemeinde Nauod 10 M., am 12. 1. 17 von Gemeinde Sonnenberg 130 M., am 11. 1. 17 von Herrn Otto Röbling, Hirschheim 75 M., am 30. 1. 17 von Herrn Dr. H. Röbling, Hirschheim 100 M., am 30. 1. 17 von Herrn Fr. Röbling, Hirschheim 50 M.; b) für die National-Einkaufung für Hinterbliebene: am 2. 1. 17 von der Gemeinde Medenbach 50 M., am 29. 1. 17 von der Gemeinde Hefloch 19.55 M.; c) für die Kriegsfürsorge-Spende: am 17. 1. 17 von der Gemeinde Georgenborn 10 M., worüber mit bestem Danke quittiert.

Wiesbaden, den 2. Februar 1917.

Der Vorsitzende,
von Heimbürg,
Königl. Kammerherr und Landrat.

Nichtamthilcher Teil.

Der Kampf keine Sekunde gestoppt.

Wien Berlin, 5. Februar. Wenn von den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den letzten Tagen gemeldet wurde, keine Ergebnisse von Bedeutung, so hatte in der Tat doch nichts der Kampf auch nur eine Sekunde gestoppt. Auf der gesamten 2000 Kilometer langen Front in Belgien, Frankreich, Rußland, Rumänien und Mazedonien stehen in den Gräben-Graben die Truppen zu jeder Stunde des Tages und der Nacht am Gewehr, stets bereit, jeden Versuch des belagerten Feindes, den Gürtel der Belagerer zu sprengen, zurückzuweisen. Beobachtet, Artillerie und Minenwerfer stehen Tag und Nacht auf ihrem Posten. Die Batterien, verborgen in Wäldern, in Schnee und Eis versunken, sind jede Minute feuerbereit. An hundert von Abzweigungen kommt es zu Artilleriekämpfen, Feuerüberfällen und heftigen Kanonaden. Die Fähigkeit und Mündigkeit verlangen und auch blutige Opfer fordern. In der Nacht kriechen sich die Patrouillen vor die Drahtverhänge, kauern die Hordsposten in Sappendörfern und Granattrichtern und vollbringen stille Heldentaten, die niemand kennt. Täglich werden mit Mäusen und Gefahren unzählige kleinere und größere Erkundungen unternommen, die bis in die feindlichen Stellungen führen. Miniere wühlen und bauen in den Schächten, horchen aufmerksam auf jedes Geräusch unter der Erde, in Laufenden von Trümpf-Unterständen herrscht angespannte Fieberbereitschaft zur Entgegnung und Weitergabe von Meldungen, bei Tag und Nacht sind Scharen von Drahtkletterern unterwegs, um geführte und zerstörte Leitungen wieder herzustellen. Mit dem andern Tag — wenn das Wetter es irgend zuläßt — erheben sich die Fliegergeschwader auf langen Fronten in der Luft zu täglichen Aufklärungen und Kämpfen mit dem Feind, Tag und Nacht sind Aviatoren unterwegs, in Schnee und Eis, im Feuer feindlicher Granaten, um Missionen, Rohrung und Post zu den Feuerstellungen zu bringen und Kranke und Verwundete zurückzuschaffen. In Laufenden von Verbandsposten und Feldkriegs-lazaretten arbeitet ununterbrochen ein Heer von Kerkern, Pflegern und Pflegerinnen. Die Feldküchen und Feldkassernen sind dauernd in fieberhafter Tätigkeit. Millionen von Kammern stehen unausgefüllt bei Tag

und Nacht im Kampf, in der Arbeit, in freudiger Hingebung und unerschütterlicher Entschlossenheit, befeelt vom festen Vertrauen auf den Endsieg.

Aus Rußland.

Die russische Krise.

St. Petersburg, 5. Februar. Nach einer Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur hat der Zar am 25. Januar angeordnet, daß zur Beratung der politischen Fragen eine Sonderkommission unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten gebildet werden soll, der die Minister des Krieges, des Innern, des Reichens und der Finanzen, der Generalstabschef, die Präsidenten der Kammer und des Staatsrates und einige besonders benannte Persönlichkeiten angehören sollen, darunter der frühere Ministerpräsident Goremykin und der frühere Minister des Reichens und jetzige Botschafter in London Sokolow.

Berlin. Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus Lugano: Nach einer Meldung des „Corriere della Sera“ aus Petersburg verläßt dort, Goltz sei amtsmäßig, man spreche von Trepow als seinem Nachfolger. Potrowsky übernehme alsdann das Finanzportefeuille, während der noch immer in Petersburg weilende Sokolow wieder Minister des Reichens werden solle.

Die neue Explosion in Archangelst. Die russischen Blätter enthalten ausführlichere Nachrichten über die neue Explosion im Hafen von Archangelst. Danach scheint der Umfang des Unglücks kaum hinter der vor einigen Monaten erfolgten Explosion zurückzuführen. Eine Explosion löste die andere ab. Ebenso schnell sprang der Brand von Schuppen zu Schuppen. Durch die Explosion wurden die ganzen neuen Hafenanlagen zerstört, die erst während des Krieges angelegt worden sind. Die Anzahl der ums Leben gekommenen Menschen ist ganz ungeheuer, da das Unglück an einem Arbeitstag eintrat. 6 große englische Dampfer sind zerstört und gesunken. In weitem Umkreise wurden die Gebäude beschädigt.

Aus Frankreich.

Abstieg Journeys.

Paris. Admiral Journeys wurde seines Amtes enthoben und in den Ruhestand versetzt. — Der Rücktritt des Oberkommandierenden der verbündeten Flotten vor Saloniki kommt nicht unerwartet. Journeys ist ein Opfer Briands, der ihn, um seine eigene Stellung zu retten und ein Vertrauensvotum für seine Politik herauszubringen, in der letzten Geheiminsung der Kammer ganz einfach fallen ließ. Seit den Vorgängen in Athen am 1. Dezember vergangenen Jahres, bei denen 200–500 französische Soldaten den Tod fanden, und die der Ungeheuerlichkeit Journeys in der ganzen Behandlung der griechischen Frage zugeschoben wurden, war seine Stellung unhaltbar; seit jener Zeit hielt er sich in Paris in Stilllegung auf, was Clemenceau, einen seiner wütendsten Feinde wie Gegner des Saloniki-Unternehmens überhaupt, zu der Forderung veranlaßte, man solle den „Admiral im Exil“, der auf den Boulevards spazieren ging, quittieren. — Sein Rücktritt ist für die Orientpolitik Briands im allgemeinen wie für die Flottenoperationen der Entente in den griechischen Gewässern vollständig bedeutungslos.

Bermischtes.

— Aus dem Rheingau. Die heilige strenge Kälte hat den Weinbergen bis jetzt noch nirgends ernstlich geschadet, da das Holz der Reben durchweg kräftig und gesund ist. Um so größeren Nutzen versprechen sich andererseits die Winzer von der grimmigen Kälte durch die gründliche Vertilgung der Rebhühner. Seit Jahren hatten diese zu ihrer Verbreitung und Vermehrung die besten Bedingungen. Nach alter Erfahrung aber reicht oft ein strenger Winter dazu aus, um auf Jahre hinaus den Rebhühnern jeder Art den Garaus zu machen. Daß auf einen kalten Winter gewöhnlich auch ein warmer Sommer mit reichem Frucht- und Weinerte folgt, ist durch zahlreiche alte Bauernregeln deutlich ausgedrückt.

Frankfurt. In Bornheim tötete sich, wahrscheinlich in einem Anfall von Geistesstörung, ein 50-jähriger fremder Mann aus dem Fenster einer unbewohnten Villa. Er fiel auf ein Glasdach, das durchbrach. In der Dämmung hängend, wurde er später mit schweren Wunden erkrankt vorgefunden. Im Krankenhaus verstarb er nach seiner Einlieferung.

— Die Kälte der letzten Tage verurteilte erhebliche Verspätungen im Eisenbahnverkehr; sie betrugen bis zu vier Stunden. Die Reisenden, die Montag früh eintrafen, berichteten über Kälte bis zu 23 Grad. Der Sportverkehr in den Lössen war auch am Sonntag noch lebhaft, aber nicht so stark wie früher. Nachzügler wurden nicht gefahren. Die Schneedecke liegt vom Feldberg bis Falkenstein herab etwa 30 Zentimeter hoch. Auf dem Feldberg hat der Sturm Schneefurchen von nahezu 2 Meter Höhe aufgewirbelt. Das hungernde Wild kommt scharenweise aus den Wäldern und umschleicht die Dörfer.

Münch. Wie amtlich mitgeteilt wird, stieg der in die Halle des Rainz Hauptbahnhofs Montag vormittag 10 Uhr 19 Min. einfallende Personenzug Nr. 653 von Darmstadt mit einer zurückkehrenden Abteilung mehrerer Personenzüge zusammen. Durch den Zusammenstoß wurden sieben Personen leicht verletzt. Die Lokomotive und 5 Wagen des einfallenden Personenzuges wurden leicht beschädigt.

— Der Mangel an Brennmaterial veranlaßte viele Familien, die Feuerung in der Küche gänzlich einzustellen. Da man aber nicht überall rechtzeitig die Wasserleitung des Abends abstellen oder es unterließ, die Heizungsrohre leer laufen zu lassen, so erlebte man es in den letzten Tagen hier in Hunderten von Haushaltungen, daß die Wasserleitung zufror. Heute morgen konnte man in vielen Straßen die Frauen nach Wasser laufen sehen. In vielen Wohnungen der Altstadt sind durch Rohrbruch eingestorener Wasserleitungen größere Schäden entstanden.

In Gen-Algesheim starb Kommerzienrat, Hauptmann a. D. Richard Voennich im Alter von 77 Jahren. Der Verstorbene, gleich hervorragend als tüchtiger lebenswürdiger Charakter, als Vaterlandsfreund und als Großindustrieller, war auch im Rheingau in den weitesten Kreisen bekannt und beliebt.

